

Zuwendungen für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in der Ferienzeit beantragen

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.

Die Zuwendung erhalten Träger der freien Jugendhilfe für die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im In- oder europäischen Ausland in den Schulferien (keine Trainings- und Probelager). Die Mindestreisedauer muss 4 Tage (3 Übernachtungen) betragen. Die Zuwendung je Teilnehmer wird für maximal 15 Tage im Jahr gewährt.

Der Veranstalter ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe.

Zuwendungsberechtigt sind die Träger für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahre (ab 6 Jahre, sofern sie schon Schüler sind), bzw. 21 Jahre, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Der ständige Wohnsitz befindet sich in Chemnitz.

Der Träger ist grundsätzlich ansässig in Chemnitz. Angebote anderer Träger mit Sitz in Sachsen können gefördert werden, wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und eine Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen haben.

Für Teilnehmer aus der Stadt Chemnitz kann ein Zuschuss von 10 Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. Für Teilnehmer mit Chemnitzpass bzw. Chemnitzpass K kann der Träger weitere 20 Euro pro Tag und Teilnehmer beantragen, wobei der Zuwendungsempfänger einen Mindesteigenanteil von 10 % der Reisekosten zu tragen hat.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antragsformular** (*Original*)
- **Kurzkonzept des Trägers zum Vorhaben** (*Kopie*)
- **Verwendungsnachweis** (*Original*)

Das Formular wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt, kann jedoch auch im Internet heruntergeladen und am PC bearbeitet werden.

- **Teilnehmer- und Betreuerliste** (*Original*)
- **Änderungsmitteilung** (*Original*)

Eine Änderungsmitteilung ist erforderlich, wenn sich die Angaben im Antrag ändern. (z. B. Teilnehmerzahl, Kosten- und Finanzierungsplan etc.)

Antragstellung

Die Antragstellung der Teilnehmer erfolgt beim Träger/ Veranstalter der Erholungsmaßnahme!

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- formlos per E-Mail
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-5615 (Frau Pflug)

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Sie erhalten einen Zuwendungsbescheid.
- Die Überweisung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf das im Antrag angegebene Konto.

Zustellung:

- Die Zustellung der Antwortdokumente erfolgt per Post

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung erfolgt zeitnah. (innerhalb von 10 Arbeitstagen)

Bearbeitungsfrist

Gemäß Förderrichtlinie wird eine Bearbeitungszeit von längstens 10 Arbeitstagen vorgegeben.

Rechtsgrundlagen

- § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- § 1 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGBVIII)
- § 11 Abs. 3 Nr. 5 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGBVIII)
- § 85 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGBXII)
- [Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen für Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen in der Ferienzeit](#)

Rechtsbehelfe:

Da die Bewilligung durch einen Zuwendungsbecheid erfolgt, ist die Möglichkeit des Widerspruches gegeben.

Weitere Informationen

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Häufig gestellte Fragen

Sind die Zuschüsse bei Geschwisterkindern gestaffelt?

Nein.

Wann soll der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung sollte bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

Zuständige Stelle

Jugendamt

Abt Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung

Moritzhof / BVZ I

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 5111

Fax: +49 371 488 5199

E-Mail.: jugendamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00